

Viacar AG

Organisationsreglement

Gestützt auf Art. 20 bis 29 der Statuten der Viacar AG erlässt der Verwaltungsrat das nachfolgende Organisationsreglement

I. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 20 bis 29 der Statuten erlassen.

Soweit sich Statuten und Organisationsreglement allenfalls widersprechen sollten, gehen die Statuten in jedem Fall vor.

II. Der Verwaltungsrat

1. Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer (1 Jahr gemäss Art. 20 der Statuten) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten und eine Sekretärin oder einen Sekretär, welche/welcher weder dem Verwaltungsrat angehören noch in einem Angestelltenverhältnis zum Unternehmen stehen darf (Art. 22 der Statuten).

Die Amtsdauer von Präsident/in und Vizepräsident/in fällt mit ihrer/seiner Amtsdauer als Mitglieder des Verwaltungsrats zusammen. Eine Wiederwahl ist im Rahmen der geltenden Statuten zulässig.

2. Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden einberufen durch die Präsidentin / den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Der Verwaltungsrat tritt überdies zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsleitung bei der Präsidentin / beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung der Verwaltungsratssitzung hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt oder auf der elektronischen Plattform des Verwaltungsrats zur Einsichtnahme bereitgestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die Präsidentin / der Präsident, bei seiner Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Bei Verhinderung der Sekretärin / des Sekretärs bestimmen die Präsidentin / der Präsident bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident bzw. das nach vorstehendem Absatz als Vorsitzender gewählte Mitglied eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter der Sekretärin / des Sekretärs.

Die Geschäftsleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, wenn sie die Einberufung verlangt hat oder zur Sitzung eingeladen wurde.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

3.1 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder muss anwesend sein für die Beschlussfassung folgender Geschäfte der Gesellschaft:

- a. Abänderung dieses Organisationsreglements;
- b. Konstituierung des Verwaltungsrats;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- d. Kauf, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
- e. Aufnahme von Krediten, soweit sie über den normalen Umfang des laufenden Geschäfts hinausgehen, Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten sowie Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit diese CHF 100'000.00 im Einzelfall übersteigen;
- f. Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen zugunsten Dritter;
- g. Abschluss, Änderung, Erneuerung und Kündigung von Miet-, Pacht- und Baurechtsverträgen, ausgenommen die Ausübung von Optionen zu bereits in einem Vertrag vereinbarten Konditionen;
- h. Investitionen und Nachtragskredite, sofern sie den Betrag von CHF 30'000.00 im Einzelfall übersteigen und/oder nicht in einem genehmigten Budget enthalten sind;
- i. Übernahme, Erhöhung und Veräusserung von Beteiligungen oder Erwerb anderer Unternehmungen sowie der Abschluss von Vereinbarungen, durch welche sich die Gesellschaft am wirtschaftlichen Ergebnis anderer Unternehmungen beteiligt oder Dritte an ihrem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis beteiligt;
- j. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften im In- und Ausland;
- k. Abschluss von Partnerschafts-, Kooperations-, Lizenz-, Franchise- oder Managementverträgen;
- l. Erwerb und Veräusserung von gewerblichen Schutzrechten;
- m. Wesentliche Umstellungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftsbetriebs;
- n. Erteilung und Widerruf von Unterschriftsberechtigungen (Zeichnungsrecht, Prokura und Handlungsvollmacht);
- o. Festlegen des Unternehmensziels und der Geschäftspolitik sowie Aufnahme neuer unternehmerischer Aktivitäten;
- p. Erstellen der Finanzpolitik und des langfristigen Finanzplanes;
- q. Anstellung/Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- r. Erstellen des Budgets;
- s. Genehmigung der Übertragung von Aktien;

t. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Sofern die Präsenz von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nicht erreicht wird, kann frühestens 10 Tage nach der ersten Sitzung des Verwaltungsrats eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die obenstehenden Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst werden können.

Für den Beschluss über die Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

3.2 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Anordnung der Präsidentin / des Präsidenten, bei dessen Verhinderung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, können Beschlüsse des Verwaltungsrats auch auf dem Zirkularweg in Papierform oder elektronisch (per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.3 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und von der Sekretärin / vom Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt die Richtlinien der Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang der Gesellschaft regelmässig orientieren.

Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; d.h. Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben und Festlegung der Geschäftspolitik.
- b. Festlegung der Organisation der Gesellschaft und deren Organe, soweit nicht Gesetz und Statuten etwas anderes bestimmen. Das Organisationsreglement ist öffentlich zugänglich zu machen und nach den Grundsätzen der Corporate Governance auszugestalten.
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Gesellschaft.
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung.

- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen.
- f. Erstellung des Lageberichts mit dem Ausweis aller Vergütungen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln und zugunsten der Geschäftsleitung im Total, unter Angabe der Vergütung. Der Lagebericht ist öffentlich zugänglich zu machen und enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance.
- g. Vorbereitung der Generalversammlung und anschliessend Ausführung ihrer Beschlüsse.
- h. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- i. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.
- j. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Im übrigen fasst der Verwaltungsrat in jenen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden für jedes Mitglied in einem Pflichtenheft festgelegt.

4. Auskunftsrecht und Berichterstattung

4.1 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin / des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist die Präsidentin / der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

4.2 Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Entschädigung

Massgeblich für die Entschädigung des Verwaltungsrats ist das Entschädigungsreglement, welches von der Generalversammlung festgelegt wird.

III. Die Geschäftsleitung

5. Bestellung

Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsleitung.

6. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung gehen aus dem Pflichtenheft für die Geschäftsleitung hervor.

7. Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat in jeder Sitzung über den allgemeinen Geschäftsgang sowie die besonderen Geschäfte und Entscheide, welche getroffen wurden. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich auf dem Zirkularwege.

8. Entschädigung

Die Entschädigung der Geschäftsleitung wird im Rahmen des durch die Generalversammlung verabschiedeten Vergütungsreglements durch den Verwaltungsrat in separaten Arbeitsverträgen geregelt.

IV. Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

V. Ausstand

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die eigene Interessen oder Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

VI. Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

VII. Altersgrenze (PCG-Richtlinie Kanton AG Ziffer 23)

Die maximale Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf 16 Jahre beschränkt.

Wählbar in den Verwaltungsrat sind in der Regel nur Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1.1.2017 in Kraft. Es ersetzt die früheren Versionen ohne Ausnahme.

Die Geschäftsleitung erlässt die für die ihr obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

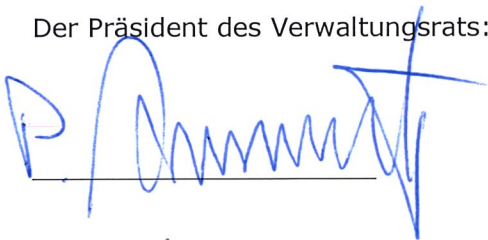
2. Überarbeitung und Abänderung

Der Verwaltungsrat hat dieses Reglement periodisch, mindestens jedoch alle 4 Jahre seit der letzten Anpassung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen.

Aarau, 16. Dezember 2016

Der Präsident des Verwaltungsrats:



Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:

